

Redaktionelle Bemerkung

Autor(en): **[s.n.]**

Objektyp: **Postface**

Zeitschrift: **Neue Wege : Beiträge zu Religion und Sozialismus**

Band (Jahr): **7 (1913)**

Heft 7

PDF erstellt am: **22.07.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Ein Dienst der *ETH-Bibliothek*
ETH Zürich, Rämistrasse 101, 8092 Zürich, Schweiz, www.library.ethz.ch

<http://www.e-periodica.ch>

Paroles franches. Par **Fernand Barth.** Lausanne, Imprimerie coopérative. La Concorde. 1910.

Kurze, feine Betrachtungen über religiöse Gegenstände von einem selbständigen und ernstern Christen. L. N.

Ist die katholische Kirche unfehlbar?

Von **Otto Feuerstein**, ehemaligem katholischen Geistlichen. Druck und Verlag von **Karl Rohm**, Lorch (Württemberg).

Wer die Aufsehen erregende Schrift des Verfassers über „Sozialdemokratie und Weltgericht“ gelesen hat, wird mit Interesse auch zu dieser seiner neuesten Aeußerung greifen, umsomehr als über den Sinn der von der römischen Kirche für den Papst in Anspruch genommenen Unfehlbarkeit bei uns Protestanten viele Irrtümer bestehen. In der an die Reformatoren erinnernde Schärfe der Opposition gegen die römische Kirche ist der Verfasser sich gleich geblieben, auch in seinen unchristlichen Anschauungen. L. N.

Jathos Theologie und die religiöse Krisis der Gegenwart. Von **Lic. Otto Zurbellen**, Pfarrer in Frankfurt a. M. Tübingen, J. C. B. Mohr. 1911.

Gehört zum Gediegensten, was wir über den Fall Jatho gelesen haben.

L. N.

Nähe und Allgegenwart Gottes (nebst einem Anhang über die ältesten trinitarischen Formeln) von **Reinhold Seeberg**. VII. Serie, 1. Heft der „Biblischen Zeit- und Streitfragen“. Verlag von **Edwin Rung**. Groß-Vichtersfelde-Berlin.

Für Theologen und theologisch-interessierte Laien von einem Führer der positiven Theologie. L. N.

E. Förster, Entwurf eines Gesetzes betreffend die Religionsfreiheit im preussischen Staate (Tübingen, Mohr).

Der Verfasser hat den eigentümlichen Weg gewählt, seine Gedanken über die Religionsfreiheit (nicht bloß religiöse Lehrfreiheit) in die Form eines Gesetzesentwurfs zu bringen. Obschon ganz auf Preußen berechnet, verdienen seine Gedanken doch allgemeineres Interesse. In einem Artikel in der „Christl. Welt“, von dem ich nicht begreife, warum er dieser Schrift nicht einverleibt wurde, hatte er gezeigt, wie schlimm es in Preußen um wirkliche Religionsfreiheit bestellt ist und will durch seinen Entwurf diejenigen widerlegen, die seine Forderung der Religionsfreiheit für eine Utopie erklären. Als Trennung von Staat und Kirche will er sein Programm nicht bezeichnen sondern als „Entstaatlichung der Kirche und Entkirchlichung des Staates.“ Der Kulturstaat soll den Kirchen Rechtsschutz und Fürsorge für ihre Existenzmöglichkeit angedeihen lassen, er soll aber kein Geld für kirchliche Zwecke ausgeben und in Fragen der Lehre oder des Gottesdienstes sich nicht mischen. Ein offizieller Verband sämtlicher Kirchengemeinden innerhalb Preußens hat bloß Verwaltungskompetenzen. In Lehrfragen und Gottesdienstordnung gilt für katholische Gemeinden das katholische Kirchenrecht, die evangelischen Einzelgemeinden sind in diesen Fragen souverän, können aber jederzeit mit andern zwecks gemeinsamer Regelung zu freiwilligen und kündbaren Vereinigungen zusammentreten. Die Frage der Freiheit in der Kirche scheint mir sehr glücklich gelöst. L.

Redaktionelle Bemerkung.

Es ist uns aus Raummangel wieder nicht möglich gewesen, das Heft so zusammenzustellen, wie wir's geplant hätten. Sobald als möglich soll die Besizfrage und im besondern die Landfrage daran kommen.

Im Aufsatz über **Kierkegaard** sind einige ärgerliche Druckfehler stehen geblieben. Der freundliche Leser wird sie ohne weiteres berichtigt haben.

Redaktion: **Liz. J. Matthieu**, Gymnasiallehrer in Zürich; **L. Ragaz**, Professor in Zürich; **L. Stückelberger**, Pfarrer in Winterthur. — Manuskripte und auf die Redaktion bezügliche Korrespondenzen sind an Herrn **Ragaz** zu senden. — Druck und Expedition von **R. G. Zbinden** in Basel.